

VII.

Künstliche Beschränkung der natürlichen Rentenfunction von Staatswegen. Faktisch ausschliessende Kundschaften, insbesondere die auf Bodenrente beruhenden tauschwerthen „Verhältnisse“.

Im Allgemeinen wird, wie der vorhergehende Abschnitt nachwies, die Freiheit der Concurrnz dafür sorgen, die Rente in angemessenen Grenzen und bei verhältnissmässiger Dauer zu erhalten. Die freie Rentenfunction wird ihr Mass und ihre Dauer dem gegebenen Fall in tausendfältiger Mannigfaltigkeit anpassen, sobald für rechtliche und thatsächliche Concurrnzmöglichkeit durch Gesez, Verwaltung, Volksbildung, sociale und politische Achtung der erwerbenden Stände, thunlichst gesorgt ist.

In besonderen Fällen aber kann die Rente als selbstwirkende volkwirthschaftliche Function theils zu schwach sein und dann durch künstliche gesellschaftliche Institutionen entweder gestärkt oder ersetzt werden müssen,

theils mag sie in ihrer freien Wirkung unverhältnissmässig stark sein, entweder zu lange dauern oder gar fortwährend sich steigern, ohne von der Concurrnz auf landesübliches Lohn-, Zins- und Gewinneinkommen reducirt zu werden, und dann kann es erforderlich werden, sie durch besondere gesellschaftliche Institutionen zu beschränken, überhaupt zu reguliren.

Auf solche Ausnahmefälle, in welchen die Organe des Gemein-

wesens in künstlich beschränkender oder in künstlich ausdehnender Weise die Rentenfunction des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft reguliren, wird man hingewiesen theils durch die oft angefochtene Dauerhaftigkeit der Grundrente, deren Beschränkung sogar vom ökonomischen Liberalismus (Mill), insbesondere aber vom Socialismus gefordert worden ist, theils durch die uns als Ausgangspunkt dienenden „Verhältnisse“ oder ausschliessenden Kundschaften. Letztere haben sich ja, obwohl scheinbare Anomalieen innerhalb des allgemeinen socialökonomischen Systems des gegenwärtigen Zeitalters, als künstlich verlängerte Rentenverhältnisse zähe erhalten und sind theilweise sogar neugeschaffen worden.

Indem wir dieses Gebiet der staatlichen Regulirung der Rentenfunction betreten, sei zuerst an die im dritten Abschnitt gemachte Unterscheidung der frei sich bildenden und der durch Privilegien gebildeten ausschliessenden Kundschaften¹⁾ erinnert, und dann die Frage aufgeworfen: ob und in wie weit die eine oder die andere Gattung durch öffentliches Einschreiten einzugen oder auszudehnen sei.

Der hienach anzustellenden Analyse der einzelnen Fälle sind einige allgemeine Betrachtungen voranzusenden:

Die thatsächlich, nicht auch rechtlich ausschliessenden Kundschaften und die daher fließenden Renteneinkommen sind für die Regel durch öffentliche Einwirkung weder auszudehnen, noch zu beschränken. Wir setzen hiebei die eingewöhnten Absatzkreise eines gewöhnlichen Geschäftsunternehmens voraus.

Solange die Concurrenten nicht mindestens die gleichen Vortheile bieten können, bleibt das Renteneinkommen ein ebenso unentbehrliches Reizmittel, wie es eine gerechte Prämie darstellt, und ist daher nicht künstlich einzuschränken. Sobald aber die Concurrenten Gleiches oder Besseres bieten, kann eine bloß auf Einbildung und Gewohnheit beruhende Absatzbevorzugung ebensovwenig von Dauer sein, als ein innerer Grund vorhanden ist, den ausschliessenden Vorzug künstlich hinzuhalten.

Immerhin mag aber dieser Grundsatz

1) Kundschaft im weiteren Sinne (Abschn. II, Schluss).

1) nicht zu jeder Zeit ebenso begründet gewesen sein, wie in der Gegenwart mit ihrer auch *thatsächlich* stark entwickelten, die Renten schnell abstumpfenden Concurrrenz;

2) könnte die ausschliessende Kundschaft auf *exclusive* Naturen beruhen, welchen das emsigste Concurrrenzstreben Nichts an die Seite zu setzen vermag, — mit andern Worten: die „ewige“ Dauer der Bodenrente innerhalb der *thatsächlich* ausschliessenden aber nicht privilegierten Kundschaft könnte immerhin, wie die Grundrente überhaupt, Anfechtungen unterliegen, es kann für sie eine künstliche Abkürzung in Frage kommen;

3) kann es Aufgabe des Staats sein, eine künstliche Abkürzung des freien Renteneinkommens durch unlaute Concurrrenz — zu hintertreiben, hiebei sind bis jetzt praktisch die Erborgung einer guten Firma und der Gebrauch einer fremden Fabrikmarke in Frage gekommen.

Beide erstere Fälle künstlicher Einschränkung *thatsächlich* ausschliessender Kundschaften sind Gegenstand dieses Abschnitts.

1) Der Fall eines *thatsächlich* schwachen Triebes der rechtlich freien Concurrrenz.

Das lebendige Aufeinanderwirken concurrirender wirthschaftlicher Kräfte in der bürgerlichen Gesellschaft setzt eine schon dichtere Bevölkerung und leichten Verkehr voraus. Diese Voraussetzungen waren nicht immer und sind auch gegenwärtig nicht allgemein gegeben. Die angemessen rasche Nivellirung der Renten kann daher auf künstliche Weise beschleunigt werden müssen.

Auf diesen Gesichtspunkt unter Anderem wird die theoretische Erklärung der geschichtlichen Thatsache hingeleitet, dass in einer Zeit der localen Abschliessung der Erwerbskreise, wo die Concurrrenz noch nicht im Flusse ist, feste Regulirungen der Preise durch *Herkommen*¹⁾ und durch Taxen, durch städtische Polizei und durch Zunftmeister, stattfindet. Wären hier die Preise den factischen Monopolisten ganz überlassen, so könnten sie ihr *thatsächlich* ausschliessendes Publikum auf willkürlich hohe, mit dem hier mässigen Verdienste wirthschaftlicher Versorgung des Publi-

1) Die wohlthätige Macht des Herkommens in der Preisbildung früherer Zeiten betont nachdrücklich auch J. St. Mill.

kums gar nicht im Verhältniss stehende Renten ausbeuten, ehe die noch sehr träge Concurrenz auf die Beine käme. Zeigen doch neuere Erfahrungen, wie hinsichtlich der nothwendigen Nahrungsmittel die Aufhebung der Taxen selbst in verhältnissmässig grösseren Städten¹⁾ eher vertheuernd gewirkt hat.

Allein auch in der Gegenwart giebt es Kundschaften, in deren Bedienung eine Concurrenz thatsächlich entweder nur sehr schwer aufkommen kann, oder bald zum beiderseitigen Ruin der Konkurrenten führt und daher mittelst „Fusion“²⁾ gar leicht wieder beseitigt wird. Wir haben Eisenbahnen, Posten, Gas- und Wassercompagnien, grossstädtische Omnibusgesellschaften genannt. Sie können die Grundlage ausschliessenden und dauernden Renteneinkommens werden, so sehr sie auch durch hohe Preise der von ihnen beherrschten Kundschaft lästig werden.

Hier findet denn auch wirklich vielfach ein öffentliches Einschreiten statt, sei es durch Subvention eines Concurrenten, oder durch Auferlegung eines Maximumtarifs³⁾, wodurch die Kundschaft gegen allzu willkürliche Festsetzung der Preise Seitens der factischen Monopolisten geschützt wird, oder durch die concessionsmässig auferlegte Pflicht, nach Erlangung eines gewissen übermittelmässigen Kapitalgewinnsatzes zu Tarifermässigkeiten zu schreiten, oder durch die öffentliche Regulirung der Tarifsätze, unter Zinsgarantie für eine angemessene Rente aus dem Kapital eines Institutes, oder endlich durch förmliche Gestaltung der betreffenden Unternehmungen zu öffentlichen Anstalten; denn bei letzteren sollte wenigstens der Reiz möglichst hoher Renten, die auf Kosten wohlfeiler Bedienung des Publikums gehen, wegfallen⁴⁾ (Staatseisenbahnen, Post, städtische Gascompagnien, städtische Wasserleitungen u. s. w.).

1) Vergl. Tüb. Ztschr. 1866. Miscellen.

2) Ueber das eigenthümliche ökonomische Phänomen der Fusion s. Näheres in meinem „gesellschaftl. System etc.“ §§. 264 ff.

3) Gegen den Maximumtarif für Eisenbahnen eifert merkwürdiger Weise Wolkoff (opusc. 205 ff.); er will eine Transportrente, und doch ist diese „*éminement imposable*“ wie die Grundrente, und ihr öffentlicher Einzug durch minimale Transportpreise der denkbar einfachste Einzug zu Gunsten des Gemeinwesens!

4) Mein „gesellschaftl. System etc.“ §§. 187. 217. 265 ff.

Diese Fälle, welche von ungeheurer praktischer Wichtigkeit für das volks- und staatswirthschaftliche System sogar der allerneuesten Zeit sind, habe ich an dem typischen Beispiel der Eisenbahnen, nach allen Seiten hin anderweitig erörtert¹⁾. An dieser Stelle kann daher von einer näheren Ausführung um so mehr abgesehen werden, da die Erörterung der privilegienmässig geschaffenen Kundschaften — wozu Eisenbahnen etc. nicht nothwendig gehören — zunächst in Frage ist. Obige Fälle waren hier nur der Vollständigkeit wegen anzuführen, da sie in das Gebiet abnormer Rentenwirkungen fallen.

Interessant für uns ist nur die allgemeine Wahrnehmung, dass überall da, wo die Concurrrenz als ökonomische, allen Fortschritt bald zum Gemeingut erhebende Grundkraft der freien tauschwirthschaftlichen Hälfte unseres sozialökonomischen Systems, thatsächlich schwach oder gebunden ist, sofort auch instinctiv das Streben sich erhebt, einer Besteuerung der bürgerlichen Gesellschaft durch dauernd exclusive Renten, die auf dem Wege hoher Preise dauernd erzielt werden²⁾, durch Einschreiten der öffentlichen Organe, durch gemeinwirthschaftliche, stadt- und staatspolizeiliche, Organisationen entgegenzutreten³⁾. Dieses Streben ist, so sehr es in den einzelnen Massregeln fehlgreifen mag, grundsätzlich vom nationalökonomischen Standpunkt aus nicht zu verwerfen; denn nur solche Renten, welche der Concurrrenz preisgegeben sind, sind Prämien ökonomischer Gemeinverdienste insolange, als sie andauern, die anderen führen zur Unwirthschaft hoher Generalkosten bei beschränkt bleibendem Umsatz⁴⁾.

2) Die Bodenrente als Kern dauernder thatsächlich ausschliessender Kundschaften.

Die ausschliessende Beherrschung einer Kundschaft mag auf dauernden, die Kundschaft anziehenden Natur vortheilen beruhen.

1) l. c. §§. 263 ff.

2) Mein „ges. System etc.“ §. 265 ff.

3) Auch nach dieser Seite findet die Thatsache eine Erklärung, dass die früheren Culturperioden mit weniger Concurrrenz verhältnissmässig mehr Gemeinwirthschaft in Familie, Gemeinde und Korporation zeigen!

4) Mein „ges. System etc.“ §. 187.

Die örtlich versetzbaren Naturstoffe und Naturkräfte werden freilich nicht dauernd Grundlage einer ausschliessenden Kundschaft sein. Ein ökonomisch vorzüglicher Naturgegenstand wird nicht wohl allein in der Welt da sein; ist dem so, so werden sich namentlich bei wohlfeilem Transport — gleichartige Gegenstände zu wirksamer Concurrenz örtlich herstellen lassen.

Es werden also ökonomisch vorzügliche Naturgegenstände unbeweglicher Art, Grundstücke, *praedia rustica* oder *praedia urbana*, sein, welche zu thatsächlich ausschliessenden Kundschaften hinführen und Quellen von Renteneinkommen werden. Mit andern Worten, die ausschliessende Kundschaft auf dieser Grundlage ist nur ein Bodenrentenverhältniss.

Die für ein Kaufhaus geeignete Lage eines Grundstückes, die Thatsache, dass es einen Heilquell umschliesst, eine schöne Aussicht, etwa zum Giessbach oder Rheinfluss, beherrscht u. s. w., ist es, was einem diese Natureigenschaften benutzenden Unternehmer eine bevorzugte Kundschaft verschafft, gerade so wie ein durch natürliche Fruchtbarkeit oder Lage ausgezeichnetes landwirthschaftliches Grundstück bevorzugte Absatzverhältnisse hat, woraus in Folge geringerer Produktionskosten bei gleichen Marktpreisen die Grundrente quillt.

Die gewöhnliche Dauerhaftigkeit des Extraeinkommens der Bodenrente ist wirklich die Veranlassung gewesen: einmal dass diese Rentenform theoretisch einseitig als einzige und hauptsächlich Rentenerscheinung aufgefasst wurde, sodann: dass praktisch ihre Berechtigung selbst von sehr gemässigten Sozialisten bestritten wurde.

Zu ihrer Zertrümmerung sind verschiedene Wege empfohlen worden:

staatliche Gütergemeinschaft,

oder ein System allgemeinen Staatsgrundeigenthums, so dass der Staat in Form hoher Pachtschillinge aus den qualificirten Grundstücken alle Grundrenten für öffentliche Zwecke einziehen würde,

oder Extragrundbesteuerung.

Alle diese Plane beruhen auf der Grundanschauung, dass das Extraeinkommen der Grundrente, sofern es ein dauerndes ist,

eine verdienstlose Occupation der Allen zum Gemeingut bestimmten Naturgaben sei. Selbst der liberale Nationalökonom J. St. Mill, Englands erste politisch-ökonomische Wissenschaftsgrösse in der Gegenwart, hat, was freilich keinem Nationalökonomem erst hier gesagt zu werden braucht, in der Grundrententheorie starker sozialistischer Anwendungen sich nicht entschlagen können. Sein Ergebniss ist der Satz, dass Grundrente und Rente ergebendes Grundeigenthum nur als Lohn der Melioration sich rechtfertigen lasse: *the reasons of property in land are only valid so far as the proprietor of land is its improver*¹⁾. Selbst eine Umwandlung der Grundeigenthümer in Staatsgläubiger und Staatspensionäre liegt dem englischen Oekonomisten nicht ferne. Er sagt II., ch. 2, §. 5: *the state might be the universal landlord.*

Die Frage der Berechtigung der Bodenrente ist, wie ich glaube, dieselbe, wie die der Berechtigung der volkwirthschaftlichen Rentenfunction überhaupt.

Entweder muss sich auch die Bodenrente für die Regel als eine gerechte Prämie desjenigen Privatverdienstes rechtfertigen lassen, welches den geeignetsten Grund und Boden für die auf unbewegliche Kapitale sich stützenden Produktionen auswählt, aufrechterhält und zuriichtet, oder ist der Sozialismus und Halbsozialismus²⁾ mit seinem Verlangen des öffentlichen Einzuges der Grundrente, sei es in Form der Steuer oder des Domänenpacht-schillings, im Rechte.

Ehe versucht werden kann, die so gestellte Frage zu beantworten, sind jedoch erst einige wissenschaftliche Verhaue zu lichten, welche das vorurtheilslose wissenschaftliche Herantreten an die Grundrentenfrage erschweren und unseres Dafürhaltens zur Ver-schänzung von Irrthümern dienen.

1) I., p. 269 ff. Bei weiterem, Mill nicht vorschwebendem Begriff von „improve“, ist diess freilich ganz richtig, dann aber auch, wie wir finden werden, die Grundrente im Allgemeinen einen gerechtfertigt.

2) Mill l. c., Proudhon l. c., H. H. Gossen (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs. Braunschw. 1854), welcher einen Plan entwirft, binnen 47 Jahren alles Grundeigenthum durch Renteneinzug an den Staat zurückzuerwerben und dann an den Meistbietenden und in meisttragenden Flächenkomplexen zu verpachten (p. 250—273); Rodbertus, l. c.

Die Grundrente wird gewöhnlich als Extraeinkommen aus „Naturmonopolen“ angefochten. Diess hängt damit zusammen, dass man die drei privatwirthschaftlichen Einkommensformen als

Grundrente — Kapitalprofit (Zinsen und Unternehmergeinn)¹⁾ — Lohn (Unternehmergeinn)²⁾ den „drei Produktivfactoren“:

Natur — Kapital — Arbeit
(land) (capital) (labour)

parallelisirt hat.

Ich halte die Auffassung für irrig, dass irgend ein privatwirthschaftlicher³⁾ Einkommenszweig *blös* Wirkung der Natur ist, in welchem Falle freilich seine Berechtigung den zahlreichen Anfechtungen erliegen müsste.

Alles Einkommen ist Vergeltung

1) entweder der Arbeit,

oder 2) der für Erzielung des Einkommens sorgenvoll eingesetzten, Anderen zur Nutzung überlassenen Ergebnisse früherer Arbeit (des Capitals), d. h. auch eines Produktes der Persönlichkeit, insoferne diese es früher erarbeitete, dennoch nicht direct oder durch Veräusserung verwendete sondern nun einsetzt,

oder 3) eine Vergütung der Einsetzung der Person, sowohl mit ihrer leitenden Arbeit oder wenigstens mit den einem besoldeten Direktor fremden Sorgen des Geschäftseigenthümers und Actionärs, als auch mit dem Kapitalvermögen⁴⁾.

Als verschiedene privatwirthschaftliche Einkommensformen vermag ich daher nur Lohn, Zins und Unternehmergeinn anzusehen. Alle drei sind in der Regel und dürfen gerechter Weise nur Vergeltung persönlicher Leistungen sein, die an Arbeit (gegen Lohn) oder an verkörperter Arbeit (gegen Zins)

1) So in der englischen Nationalökonomie, welche den Zins und den Unternehmergeinn zusammenfasst.

2) So bei Roscher, welcher den Unternehmergeinn nur als besondere Lohnart anerkennen will.

3) Ich rede überall von privatwirthschaftlich im Gegensatz zu gemeinwirthschaftlich (Besteuerung).

4) Vergl. m. „ges. System etc.“ §§. 158. 160.

oder an beiden zugleich (gegen Unternehmergewinn) in das tauschwirtschaftliche System der menschlichen Gesellschaft eingeworfen worden sind. Und hiebei ist speciell der Unternehmergewinn ebenso Vergeltung der Bewirthschaftung des Bodenkapitals, wie des beweglichen Kapitals, es giebt land- wie gewerbswirtschaftlichen Kapitalprofit.

Im Einzelnen können aber noch ausserordentliche, zum Theil den ökonomischen Fortschritt der ganzen Menschheit einleitende, den sozialen Bedarf quantitativ und qualitativ ganz ausgezeichnet berechnende, in beiderlei Hinsicht daher besonders verdiente und besonders gesuchte, folgerichtig **a u s s e r o r d e n t l i c h** bezahlte Leistungen an dienender Arbeit oder an Leihkapital (dienendem Kapital) oder an combinirter Einsetzung selbstständigen Arbeits- und selbstbetriebenen Kapitalvermögens (selbstständiger Arbeit und selbstwagenden Kapitals) in Wirksamkeit stehen, und diese empfangen dann eben dadurch, dass sie Besonderes leisten, besonders gesucht und folgerichtig ausserordentlich bezahlt sind, eine **E x t r a** vergeltung.

Innerhalb jeder **a l l g e m e i n e n** privatwirthschaftlichen Einkommensform **k a n n** im einzelnen Fall, — **m u s s** aber nicht — eine Rente auftreten, und zwar sowohl im Lohn (Lohnrente), als im Zins (Leihrente), als im Gewinn (Unternehmerrente).

Dieses **E x t r a** einkommen wird, wie die Einkommensvertheilung überhaupt, durch Tausch und Marktpreis vermittelt. Der Preis gesuchter Produkte war besonders hoch oder die Kosten der Produktion oder des Einkaufes waren besonders niedrig; jene Falte der Differenz des Marktpreises und der Kosten, worin die Rente nistet, wurde also weiter, als gewöhnlich, und gestattete nicht bloß Ersatz der Unterhaltskosten, gewöhnliche Verzinsung und durchschnittlichen Unternehmergewinn, sondern ein Mehr, nämlich die Rente.

Dieser rentenbildende Prozess vollzieht sich, ob jene Differenz rein auf persönlichem Arbeits-, Unternehmer- und Spekulationstalent beruhe oder ob sie die Folge der wirthschaftlichsten Auswahl, rechtzeitigen Erwerbung und conjunkturgemässen Betriebsweise von beweglichem Kapital oder von Grundstücken sei.

Es ist freilich nicht bloß einseitig, die Rente nur als Boden-

rente anzuerkennen. Ebenso einseitig ist es, die Bodenrente mit dem Kapitalprofit schlechthin zusammenzuwerfen, statt sie als mögliches Element in Miethen, Pachtschillingen und Unternehmergewinnen aufzufassen. Diess ist bei J. G. Hoffmann der Fall, welcher ausdrücklich¹⁾ bemerkt: bei allgemeiner Bewirtschaftung eigenen Bodens hätte der Begriff der Bodenrente gar nicht entstehen können; trotz sehr schöner Anläufe zur Rechtfertigung der Bodenrente gelangt deshalb Hoffmann auch nicht zu einer im Wesen der allgemeinen Rentenfunktion gehaltenen massvollen Vertheidigung des Grundeigenthums, sondern wirft sich in ungelösten Antithesen zwischen Berechtigung und Verpflichtung des Grundeigenthums umher.

Die Rente ist nicht das Correlat des Naturfactors der Produktion, — sei es des Bodens, sei es der *natures* Boutowski's — sondern ein möglicher ausserordentlicher Bestandtheil jeder der drei Einkommensformen als Vergeltung ausserordentlicher persönlicher Leistung in Beziehung entweder auf dienende Arbeit, oder auf dienendes Kapital, oder auf herrschende Arbeit und selbstbetriebenes Kapitalvermögen. Sie tritt naturgemäss, in der Regel auch thatsächlich und gerechter Weise, als Extraeinkommen innerhalb des Lohnzins- und Gewinneinkommens der im sozialökonomischen System sich „besonders verdient“ machenden Lohnarbeiter, Leihkapitalisten oder Unternehmer hervor.

Auch die Rente ist nicht, darf wenigstens gerechter Weise, nicht eine Folge eines Naturmonopols sein. Nur als Prämie der Wahl, Zurichtung und Bewahrung ausgezeichneten Immobiliarkapitals, der ökonomisch für die bürgerliche Gesellschaft zu gegebener Zeit tauglichsten Grundstücke, ist sie gerechtfertigt und tritt sie in der Regel auch thatsächlich in Ländern auf, wo keine unnatürliche Gesetzgebung ihre Wirkung verunstaltet und ungerecht macht.

Diess wäre gewiss viel unbestrittener, wenn man nicht gewöhnt wäre, den zur Produktion durch menschliches Zuthun occu-

1) Ueber die wahre Natur der Renten aus Boden- und Kapitaleigenthum, kl. Schriften S. 588 ff.

pirten und zugerichteten Grundstücken — und andere Immobilien giebt es ökonomisch nicht — die Kapital-eigenschaft abzusprechen.

Hätte man diess nicht gethan, so würde die Bodenrente entweder rein als Leihrente aus Pachtkapital und Miethlokalen oder vermischt als Bestandtheil der Unternehmerrente hervorgetreten sein, —

dort als Prämie für die Zurichtung und Erhaltung ausgezeichnete Immobilienkapitalien (*praedia rustica* u. *praedia urbana*), wofür vielleicht viele Sorgen durch Familiengenerationen hindurch getragen worden sind, und die vielleicht ihre ausgezeichnete Lage zum Markt der Berechnung und der Mitschaffung von Märkten an diesem Ort Seitens der Grundrentner, verdanken — hier als Prämie des selbstthätigen Betriebs mit so ausgezeichnetem Immobiliarkapital.

Die Behauptung, dass die Haltung solcher Pachtgüter und selbstbewirthschafteter Grundstücke die Rentenprämie werth sein könne und in der Regel werth sein werde, ist hier vorläufig freilich mehr Postulat, wird aber unten des Näheren belegt werden.

Zunächst haben wir uns mit der für die Lösung sehr praktischen Vorfrage zu beschäftigen, ob nicht die Ausweisung des wirthschaftlich benutzten Bodens aus dem Reiche des Kapitals gerade deshalb besonders verfehlt sei, weil dieselbe in irrige Auffassungen hinsichtlich der Rentenlehre hineintreibt.

In der That, diese Frage ist zu bejahen. Nach unbefangener wiederholter Prüfung kann ich mich nicht von der Richtigkeit der auch gegen mich gerichteten Polemik Roschers¹⁾ überzeugen, welcher gegen die Einfügung der Grundstücke in die Reihe der Kapitalien im nationalökonomischen Sinne, eifert.

Das, was den Boden von andern Kapitalien spezifisch unterscheidet, ist ja nicht diess, dass in ihm die Natur wirkt. In der Baumwolle, die in der Spindeldrehung begriffen ist, wirken auch nutzbare Naturkräfte, im Holz desgleichen, selbst in der per-

1) I., §. 42, Anm. 1.

sönligen Arbeitsleistung; in das Segel des einen Schiffes bläst ein günstigerer Wind, als in dasjenige des andern. Das Unterscheidende ist, dass Grundstücke unbeweglich sind. Als unbewegliches Kapital sind sie dem beweglichen Kapital gegenüberzustellen, nicht als Naturgegenstand den Kapitalgegensständen ¹⁾.

Dieser Charakter der Unbeweglichkeit bewirkt alle spezifischen Eigenschaften des Bodens in volkswirtschaftlicher Beziehung: indem dieses Charakters wegen die Grundstücke nicht örtlich concentrirt und vermehrt werden können, kann die Bodenvirtschaft nicht concentrirt sein (Land und Stadt), müssen die Produktionen sich so lagern, dass die am wenigsten Bodenfordernden in der Stadt betrieben werden, — und ergeben sich andere dergleichen Wirkungen, welche aus v. Thürens Hypothesen sich so klar nachweisen lassen.

Auch auf Art und Mass der Rentebildung selbst wirkt diese Unbeweglichkeit ein, indem beweglichen Kapitalien von ausgezeichneter Qualität viel leichter andere von gleicher Qualität in Concurrrenz an die Seite gestellt werden können. Allein auch diess begründet nur die Nothwendigkeit einer besonderen Betonung und den besonderen Berechtigungsnachweis für die Landrente. Dieser Nachweis wird leicht zu führen sein, da — um die Hauptpunkte schon anzudeuten — die Existenz der Bodente die wirtschaftlichste Benützung der Immobilien, die wirtschaftlichste Lagerung der Zonen um die Verzehrungsmittelpunkte, den höchsten Grad der Entwicklung des Transportwesens anreizt, in abstossender Weise zur Colonisation und Auswanderung nöthigt, jeden babylonischen Thurmbau ²⁾ ökonomischer Art verhindert, mit Einem Wort die Folgen der Unbeweglichkeit des Bodenkapitals ökonomisch zu bekämpfen nöthigt. Es ergibt sich aber nicht die Nothwendigkeit, die wirtschaftlich benützten Grundstücke, deren nutzbare Bestandtheile gleich allem Kapital werdende Genussgüter darstellen und hienach unter den national-

1) Rau I., §. 51, nennt Kapital „einen irgendwie zusammengehörigen Vorrath beweglicher Erwerbsmittel“.

2) Dieser Gedanke ist schon angedeutet bei Hoffmann, l. c., S. 587; freilich beklagt Hoffmann diese Abstossung.

ökonomischen Kapitalbegriff fallen, aus der Kategorie der Kapitalien hinauszuwerfen und hiedurch dem Kapitalbegriff, der doch wie alle wirthschaftlichen Kategorien *ethisch, teleologisch*, determinirt sein muss, ein ganz fremdartiges Naturmoment, nämlich die Unbeweglichkeit der stofflichen Substanz, zum Markstein zu geben ¹⁾.

Hienach scheint es uns durchaus verfehlt, und dieser Fehler von grosser Tragweite namentlich für die Einkommenslehre, wenn *Rau* und *Roscher* Boden (engl. *land*) neben Arbeit, Kapital und Natur als vierten Produktivfactor aufstellen, oder den Boden mit dem Naturfactor zusammenfallen lassen. Ich spreche diess den genannten Namen gegenüber nur nach wiederholter Prüfung meiner eigenen Meinung aus.

Auch erscheint es als ein sehr unbefriedigender Ausweg, mit *Roscher* und *Wolkoff* ²⁾ am Boden allein das ursprüngliche natürliche Element und die künstlich gestalteten Bestandtheile auseinanderzuhalten, jene als „unerschöpfliche“, diese als „erschöpfliche“ Naturkraft zu bezeichnen.

Wolkoff z. B., welcher unter *Thünen'schem* Einfluss in seinen *lectures* die Rente auf die blosser Standortseigenschaft (*emplacement*) ³⁾ als dauerhafte, unzerstörbare Bodeneigenschaft zurückführt, nennt Meliorationen, eingepflügten Dünger, sogar erschöpfliche Goldseifen (*placers*), erschöpfliche Steinbrüche Kapital, den ursprünglichen Boden selbst aber nicht: „*Ce n'est que comme emplacement des industries, que la surface du globe est un moyen de production distinct des deux autres, du travail et du capital. Sous le rapport des forces et*

1) Sogar *Rodbertus* rügt, l. c., p. 162, von anderem Standpunkt aus, zwei Fehler der Nationalökonomien: 1) dass sie für die Landwirthschaft drei Einkommensformen (*Landrente, Lohn und Kapitalgewinn*), für Industrie und Handel nur zwei (die beiden letzteren) aufstellen; 2) dass sie eine natürliche Thatsache für eine wirthschaftliche halten.

2) *Wolkoff* leidet in seinen *lectures* (p. 133—151) an einer für die Grundrentenlehre fatalen Unbestimmtheit des Kapitalbegriffes.

3) In den späteren Auflagen legt auch *Roscher* auf die „Tragfähigkeit“ (das *emplacement* *Wolkoff's*) ein ganz besonderes Gewicht da, wo er den Boden als Naturfactor erörtert (I., §. 35).

des biens de la nature il n'y a aucune distinction à faire entre la terre, le travail et le capital; tous ces trois moyens de productions sont accompagnés ou pourvus de ces forces et de ces biens. Il serait même juste de dire, que chacun des trois moyens de production n'est autre chose que l'action collective des diverses forces de la nature dirigées par la volonté de l'homme“. Es ist unbegreiflich, wie Wolkoff, nachdem er, wenn auch nur schüchtern, den in den letztgenannten Worten (lect. p. 163) ausgesprochenen ganz wahren Gedanken einmal gehabt, ihn nicht zur Berichtigung seiner Lehre verwendet hat.

Sieht er denn nicht, dass auch sein „*emplacement*“, die Lage, Standortqualität, als unveräußerliche Natureigenschaft entweder noch ganz ausserhalb aller ökonomischen Beziehungen steht und dann ein „freies“ Gut ist, wie manch ausgezeichneter Urwaldboden, oder in den sozialökonomischen Prozess hineingezogen zum ökonomischen Erzeugniss auch des auswählenden, spekulirenden, colonisirenden, die Territorialentwicklung bedingenden menschlichen Willens wird? Unzerstörbar ist freilich Lage und Standort¹⁾. Nicht ewig und unzerstörbar ist jedoch die Art der ökonomischen Verwerthung. Letzteres wird weiter unten bis ins Einzelne nachgewiesen werden. Schon hier aber dürfen wir festhalten, dass nicht einmal das Moment der Lage *ökonomisch betrachtet* „unzerstörbar“, dass es als Einkommensquelle (Kapital) dem menschlichen Willen und den Wechselfällen des sozialökonomischen Prozesses nicht entrückt ist; der letzte Schlupfwinkel, in welchen Wolkoff in den *lectures* die exceptionelle Rentenqualifikation des Bodens geflüchtet hat, ist nicht haltbar, — und dann auch nicht die Exemption des ökonomisch benutzten Bodens vom Kapitalbegriff.

1) Schon J. G. Hofmann (kl. Schriften, S. 577) äussert: „Der Raum ist zwar bleibend; aber die Verhältnisse, worauf seine Nutzung beruht, sind in hohem Grade wandelbar. Das gelobte Land ist zur kahlen Einöde geworden und am Missouri trägt ein Boden kostbare Kaufmannsgüter, der vor dreissig Jahren wüste Steppe war... Ein wesentlicher Unterschied zwischen Renten aus Boden und aus Kapital wird nur dadurch begründet, dass in Beziehung auf den Ort der Benutzung der Boden unbedingt unbeweglich, das Kapital bedingt beweglich ist.“

So erscheint uns die richtige Auffassung in den Sätzen zu liegen:

1) Boden, als noch Allen ohne besonderes Zuthun offene Nutzungsquelle ist **f r e i e s** Gut: Prairie, Urwald, offene Fischereiplätze;

2) vom ersten Arbeits- und Kapitalaufwand an ist aller Boden **fixes Kapital**,

3) jedoch **v o n b e s o n d e r e r**, dauerhafter, unbeweglicher und daher im Raum uncentrirbarer Qualität, daher u. A. Quelle örtlicher, unvertilgbarer Renten. Die Eigenschaften, die er als besondere Art fixen Kapitals hat, erklären (s. u.) alle seine spezifischen sozialökonomischen Wirkungen.

Vielleicht ist es nicht mehr möglich, den Sprachgebrauch zu ändern ¹⁾, welcher unter Kapital schlechthin bewegliches oder beweglich **g e w e s e n e s** ²⁾ Kapital versteht. Vergessen darf man gleichwohl nie, dass der teleologische Begriff des Kapitals, Mittel der Produktion und keimendes, noch unfertiges Genussvermögen zu sein, auf die Kräfte und einen grossen Theil der Stoffe des Bodens mit so viel Recht Anwendung findet, als auf Fabrikgebäude, Maschinen, Fahrzeuge und andere Formen des stehenden Kapitals. Und es ist nicht ein Streit um die richtige Nomenclatur, sondern ein Interesse der richtigen Auffassung der volkwirthschaftlichen Rentenfuction, und der Begrenzung wie Rechtfertigung der Grundrente insbesondere, was hiebei in Frage steht. Fast man die Grundstücke als Objecte wirthschaftlichster Auswahl, Melioration, Erhaltung, eines oft lange dauernden Risiko's, das der Besitz der städtischen und ländlichen Grundstücke mit sich bringt ³⁾, — erkennt man sie als Interessen, welche durch wirthschaftliche För-

1) Dem *usus tyrannus* habe ich mich auch in meinem „gesellschaftl. System etc.“ vorläufig unterworfen, indem ich für *bewegliches Kapital* das Wort Kapital schlechthin vielfach gebrauche. Aehnlich Hoffmann l. c.

2) *Melioration*s kapitale, werden von Thünen, Wolkoff, Roscher, bald zum Kapital gerechnet, bald als den „fonds impérissables“ der Natur zugewachsen betrachtet. — Anders L. Say, sodann Hermann, p. 48—50, Carey.

3) Man denke an Kriege, an das im 19. Jahrhundert häufig gewordene Aufhören von Residenzen, an die Grundrenten der Stadt Wien, wenn Oesterreich auseinanderfiel!

derung bestimmter Lokalitäten und Gegenden geschaffen sind und aufrecht erhalten werden müssen, welche grosse, der Gesammtentwicklung förderliche Bemühungen anregen und fortlaufen erhalten, so wird man bald davon absehen, die Grundrente lediglich als Folge eines persönlich unverdienten und verdienstlosen Naturmonopols zu verrufen.

Ebenso wie die ausgezeichneten äusseren Naturgaben beschränkt vorhanden sind, sind es auch die persönlichen. Ungerecht, wie die Bodenrente, könnte dann auch die Talent- oder Lohn- oder, soweit Extraceinkommen des Unternehmers auf seinen persönlichen Eigenschaften beruht, die Unternehmerrente sein. Auch diese Rentenphänomene wären ein unverdientes Naturmonopol. Ein Phrenolog könnte auch die Talentrente als Naturmonopol demonstrieren! Ein *Stephenson* und ein *Goethe* hätten ihre Talentrente, ihr ausserordentliches Einkommen, gerechter Weise abtreten müssen und zwar um so mehr, je mehr ihre geniale Anlage, und je weniger die Thätigkeit der Ausbildung dieser Anlage, als Ursache ihres ausserordentlichen Einkommens anzusehen wäre.

Damit die bürgerliche Gesellschaft immer vollkommener und ökonomischer (mit immer geringeren persönlichen und sachlichen Opfern) versorgt werde, ist die Wahl, Ergreifung, Ausbildung, Erhaltung und Combination der besten unpersönlichen und persönlichen Produktivkräfte nöthig, ausgezeichnete Grundstücke, wie ausgezeichnete Capacitäten. Dass diess erfolge, bewirkt die Rente in allen ihren Formen, auch in derjenigen der Grundrente. Weil die Rentenfunction diess bewirkt, ist sie berechtigt, wenn vielleicht auch nicht immer verhältnissmässig, und sie ist insoweit als Bodenrente (Immobiliarkapitalrente) geradeso wie als Lohn- und Unternehmerrente Prämie persönlicher ökonomischer Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft, nicht Naturmonopoleinkommen. Sie ist die Folge einer grösseren Leistung für Alle und daher eine grössere Portion bei der nationalen Einkommensvertheilung.

Das Besondere der Bodenrente kann nur diess sein, dass sie persönliche Wirthschaftlichkeit in Bezug auf eine unbewegliche Naturkraft prämiirt, deren wirthschaftlichste Beherrschung dem Mass und der Dauer, nicht aber dem Wesen nach, zu eigenthümlichen Rentenverhältnissen hinführt.

Hiemit haben wir die Vorerörterungen gepflogen, die wir mit der Bemerkung im Auge hatten, es seien erst einige Verhaue zu lichten, welche die unbefangene Auffassung der Grundrententheorie erschweren.

Nunmehr kann erst die Frage erledigt werden: ob die Bodenrente als besondere *species* der allgemeinen Rentenfunction, als welche sie auch gewissen *thatsächlich* ausschliessenden *Kundschaften* zu Grunde liegt, eine unverhältnissmäßig starke Wirkung der allgemeinen Rentenfunction darstelle, — mit andern Worten: ob die Bodenrente nach dem Verlangen aller Nuancen des Sozialismus und der Sozialdemokratie eine Einschränkung durch öffentliche Einwirkung bedürfe?

Es sind, soweit dem Verfasser dieser Abhandlung gegenwärtig ist, hauptsächlich vier, freilich nicht immer scharf auseinandergehaltene Momente gewesen, worauf sich die Angriffe gegen die Grundrente gestützt haben:

α) dass die Bodenrente nicht auf persönlichem Verdienst, sondern auf Occupation von Naturmonopolen beruhe,

β) dass sie dauernd sei, was allerdings gegen den sonst temporären Charakter der (vom Sozialismus mehr geahnten) volkwirthschaftlichen Function der Rente zu verstossen scheint,

γ) dass sie mit der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung sicher zunehme, dem Monopolisten so zu sagen unter der Hand wachse,

δ) dass sie mit zunehmenden Lebensmittelpreisen parallel gehe, und daher eine „*peine sociale*“¹⁾ für die bürgerliche Gesellschaft darstelle.

Gegen die allgemeine Rentenfunction nach unserer Auffassung würden allerdings diese vier Momente sämmtlich verstossen, wenn sie wirklich zutreffen würden. Thatsächlich ist aber das Letztere für die Masse der Bodenrenten, wie ich mich überzeugt habe, nicht der Fall.

1) *Wolkoff*. Aehnlich neuerdings *Cournot* in seiner *théorie de la richesse*.

Zu α : Dass die Grundrente nicht im Allgemeinen als blosser Folge eines ausgezeichneten natürlichen Produktivfactors erscheint, ist in den soeben geflogenen Vorerörterungen bereits nachgewiesen. Selbst ein Sozialdemokrat, wie Proudhon, hat diess anerkannt, und Wolkoff, in seinem Bestreben die nachhaltige Grundrente als sozialökonomisch unberechtigt nachzuweisen, räumt ein, dass man die Grundrente so lange als „*boni*“ gestatte, bis ihr Betrag sich zum Belauf des Meliorationskapitals gesteigert habe; er will die Grundrente insolange unconfiscirt fortbestehen lassen, bis durch die kapitalisirte reine Grundrente das in die Grundstücke gesteckte Kapital amortisirt wäre¹⁾. So ist denn selbst von stark und mild sozialdemokratischen Schriftstellern wenigstens ein Theil der Grundrenten als transitorische Prämie Desjenigen anerkannt, welcher das vorzüglich qualificirte Grundstück in den wirthschaftlichen Verkehr zum Vortheil der Gesamtheit hereingezogen, vielleicht auch meliorirt hat. Die Grundrente ist insoweit offenbar als persönliches und persönlicher „Verdienst“ in Beziehung auf ökonomische Erfassung natürlicher Produktivfactors, nicht als Naturmonopoleinkommen, von Schriftstellern bezeichnet, welche keiner Vorliebe für aristokratisch bevorzugende Einkommensquellen verdächtig erscheinen können.

Vermag man ihnen nachzuweisen, dass dauernd, wie die Rente meist ist, auch der persönliche wirthschaftliche Einsatz des Eigenthümers — bei normalem Recht über den Immobilienverkehr — sich darstellt, so wird man die Illusionen der Proudhon-Wolkoffschen Angriffe widerlegt haben.

Dieser Nachweis, welcher die Angriffsmomente β und γ betrifft, lässt sich führen an einem Beispiel aus den Vereinigten Staaten, welche die Erscheinungen der europäischen Volks-

1) Diese Unterscheidung findet sich sogleich im Eingang der vermischten Aufsätze Wolkoffs, p. 24 ff. Er unterscheidet im Bodenertrag den *effet d'une difficulté naturelle de la concurrence* und den Effect geschickter Anwendung von Arbeit und von *capitaux périssables*. Letzteren bezeichnet er und begrenzt er als „*amortissement avec intérêt du capital incorporé à la terre*.“ Opusc. p. 151 wird nur der erstere Theil als „*éminement imposable*“ der Extrabesteuerung empfohlen.

wirthschaft in groteskem Masstab und in dampfschneller Entfaltung aufweisen.

Um die Ueberlandbahn aus dem Mississippithal nach Californien zu Stande zu bringen, ist den betreffenden Eisenbahngesellschaften das Land rechts und links von der Linie auf eine gewisse Strecke zugewiesen worden. Es besteht alle Wahrscheinlichkeit, dass die Ansiedlungen nach Norden und Süden von der Territorialstammlinie der Ueberlandbahn ausgehen und fortschreiten werden. Die Grundrente, die hier durch die Eisenbahn entstehen wird, ist selbst schon der Preis und das Reizmittel für das Zustandekommen des grossen Werkes gewesen. Die Gesellschaften werden, sobald dort die Bodenrente mässige Beträge erreicht, diese letzteren kapitalisiren, bei gestiegenem Bodenwerth die zugewiesenen Landflächen verkaufen.

Zu β und γ): Wahrscheinlich werden viele Grundrenten, welche an der bezeichneten Stammlinie astartig hervorwachsen werden, dauernd sein und sogar immer mehr sich steigern. Allein im Einzelnen ist kein Colonist sicher, ob das Territorium, das er erwirbt, ob dieser oder jener Punkt, binnen welcher Zeit und in welchem Grade derselbe, Quellpunkt einer dauernden und steigenden Rente werden wird.

Zahllose Conjunctionen können sowohl störend als fördernd eingreifen. Es mag eine zweite oder dritte Ueberlandlinie entstehen, ehe die zweite und dritte Generation verlebt ist. Dann werden zwei neue Colonisationskeile durchgetrieben werden und die schnelle Erstarkung der ersten Colonisationsstammlinie und das Hervorquellen von Bodenrenten an derselben verzögern. Neue Entdeckungen von Bodenschätzen, günstige Preisconjunctionen für Produkte, welche an andern Punkten derselben Linie günstigere Produktions- und Absatzbedingungen darbieten, mögen erst später gemacht werden und eintreten u. s. w. Allen diesen Möglichkeiten der Enttäuschung sind diejenigen ausgesetzt, welche eben durch Colonisation den bisher unwirthlichen und unwirthschaftlichen Boden zu Produktionsmitteln, zu unbeweglichem Kapital machen.

Die Folge ist nun: dass von allem Anfang an die Punkte aufgesucht werden, wo wahrscheinlich am schnellsten eine starke

Grundrente und ein hoher Bodenwerth sich einstellen wird, mit andern Worten, deren Occupation am wirthschaftlichsten ist.

Wir dürfen eigentlich nicht sagen: sich einstellen wird; denn die Colonisten, welche einmal an einem Punkt ihr Kapital fixirt haben, werden selbst aufs Emsigste daran arbeiten, dass dieser Boden die höchste Rente erlange: durch Abzweigung von Seitenbahnen und Strassen, Errichtung und Anschluss von Schifffahrtslinien, Gründung von Städten und Anstalten, welche dem Wachsthum der Stadtembryos günstig sind, durch Geltendmachung der natürlichen Vorzüge ihrer Niederlassungen, durch Ausstattung mit der Anziehungskraft guter socialer Einrichtungen, — so dass, wenn auch nicht ausnahmslos, die vorzüglichsten Plätze gewählt und anziehend gestaltet werden.

Und nicht bloß diess: das Steigen der Grundrente am Einen Orte wird viele Produktivkräfte an andere Orte abstossen, wo bei vorläufiger Nullität oder Niedrigkeit der Grundrente gewisse Arten wirthschaftlichen Lebens besser gedeihen können. Nicht bloß die höchste Wirthschaftlichkeit der Colonisation an sich, sondern auch grosse Gleichmässigkeit und Mannigfaltigkeit in Ansetzung colonisatorischer Mittelpunkte und eine weitere Entwicklung derselben ist hier die Wirkung der Grundrentenfunction. Diese erweist sich als eine grossartige, harmonisch belebende und zeugende Kraft; nicht bloß als Lohn für „das Geschäft der Pachtkontrolle“, wie man früher ahnte, sondern in einer viel höheren Bestimmung rechtfertigt sie sich.

Diese an amerikanischen Zuständen nachgewiesene Grundrentenwirkung lebt und schafft nicht bloß im ersten Anfang und Menschenalter, sondern fortlaufend und während der Steigerung der Grundrente selbst. Fortlaufend und in ihrer Steigerung wirkt die Bodenrente als Prämie und Reizmittel der Wirthschaftlichkeit in Bezug auf Wahl und Entwicklung des unbeweglichen Kapitals; auch da ist sie eine die Centralisation abstossende und die Filiation (Colonisation, Auswanderung, Bildung neuer Stadttheile, Erschliessung und dichtere Besiedlung abgelegener Gegenden u. s. w.) anregende, das Interesse der

örtlichen Entwicklung erweckende ökonomische Ordnungskraft der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch zeigt sich, dass das *Grundrenten* Interesse, einmal im Keim angelegt, keineswegs ein auf das Faulbett gelegtes Einkommen ist.

Die *Concurrenz* kann es schwächen, neue Transportanstalten können es stürzen. Man denke an die von den Eisenbahnen vernichteten Wirthschaftsrenten den alten Chausseen entlang!

Rührigere Grundrenteninteressenten anderer Orte, Gegenden, Stadtheile, Bergwerks- und Ackerbaudistrikte können alte Renten schmälern und fast vernichten.

Neue Constellationen im Handel und neue Culturen in der Landwirtschaft wollen *fortlaufend* beachtet sein; die zu ihrer wirthschaftlichsten Erledigung tauglichsten Grundstücke müssen rechtzeitig ausgewählt, meliorirt, also unter neuen Voraussetzungen auf die höchste Grundrente immer wieder neu gebracht werden, wenn die bürgerliche Gesellschaft im Wechsel der *Conjuncturen* immer aufs best Mögliche versorgt sein soll.

Was sich an Einem Beispiel, in einem rasch aufblühenden und den europäischen *säcularen* Culturprozess in Jahrzehnten abwickelnden Lande beobachten lässt, gilt von der Dauer und Steigerung der Grundrente überhaupt.

Von ewiger Dauer ist überhaupt keine Rede. Der wüste Platz von Ninive und von Memphis war einst von intensivstem Rentenwerth; Stadtheile, Bauplätze u. s. w. sehen in Jahrzehnten ihren Rentenwerth starken Schwankungen unterworfen. Dauerhafter mögen Grundrenten sein, sie sind auch dauernder gefährdet.

Auch in ihrer Dauerhaftigkeit und in ihrer Steigerung ist, sagten wir, die Bodenrente ein Reizmittel und Produkt und eine Prämie der Wirthschaftlichkeit, nach beiden Richtungen eine ebenso gerechte als wohlthätige Function. In dem Masse, als die Rente aus beweglichen Kapitalarten vergänglicher ist, unterliegt das unbewegliche Bodenkapital grösserem und längerem Risiko, wenn die Grundrente sinkt, einer grösseren Gefahr unauweichlicher Schmälerung und langsamen Hinsiechens durch die Entwicklung rivalisirender Lokalitäten (Stadtheile, Provinzen,

Länder). Und gerade in hoch entwickelten Ländern und Städten sichert die Höhe der Grundrente zwei gleich nothwendige und grundlegende Functionen der socialen Wirthschaftlichkeit, nämlich einerseits die wirthschaftlichste Benützung des Mittelpunkts bildenden Areal's, andererseits die möglichste decentralisirende Abstossung der Produktivkräfte aus Oertlichkeiten, die schon an Hypertrophie leiden.

In beiderlei Hinsichten wirkt die hohe Grundrente als kräftiger ökonomischer Zügel und als starke Expansivkraft.

In Gebieten dichtester Bevölkerung ist sie häufigem Wechsel im Kleinen, jähem und unwiederbringlichem Verluste in besonderen Fällen ausgesetzt, so dass das Kapital trotz der angeblich steigenden Renten die mobile Anlage weit mehr sucht als die immobile. Von Bodengeschenken kann, zumal in den Zeiten nicht die Rede sein, wo Eisenbahnen und Städte fast improvisirt werden, Industrien ungeahnt schnell aufblühen und ohne heroische Anstrengungen der lokalen Gemeinwesen und Grundbesitzer auch leicht verblühen können, wo die Landwirthschaft Speculation wird, jetzt auf Korn zu betreiben ist, übers Jahr auf Vieh zu züchten hat, jetzt nur mit dieser, nächstens nur mit jener unter den immer rascher wechselnden und mannigfaltigen Betriebsweisen des Bodens prosperiren kann. Die Grundrente ist daher auch da, wo sie dauert und steigt, in der Regel nicht ein privilegiertes, persönlich verdienstloses Naturmonopoleinkommen, sondern eine unentbehrliche Prämie und als solche eine unentbehrliche social-ökonomische Ordnungskraft. Sie wird gewiss in weit mehr Fällen gerechter Lohn ökonomisch schöpferischer Persönlichkeiten sein, als sie blosser Glückszufall ist.

Sie ist unverdientes Einkommen namentlich nicht auf höheren Kulturstufen, wo sie doch allein wegen mangelnden Bodens angefochten sein wird; selbst Thünen sagt (I., 353), dass die Meliorations-Landrenten Verdienst des Kapitals seien.

Diejenigen, welche, wie Gossen, eine Ablösung aller Bodenrenten und hernach ein allgemeines staatliches Grundpacht-system an Stelle der von der Grundrente regulirten privatwirthschaftlichen Bodenbenützung empfohlen haben, sind auch die ent-

fernteste Andeutung über die den Grundrentenreiz und die Grundrentenprämie surrogirenden, die Kolonisation und Lokalkultur des Territoriums verbürgenden Kräfte höchster socialer Wirthschaftlichkeit schuldig geblieben, oder haben sie, wie unten gegen G o s s e n hervorgehoben werden wird, in versteckter Form durch Hinterthüren eine abgeschwächte Grundrentenfunction wieder eingeschmuggelt.

Würde man, wenn der Staat alle Renten einzöge, nicht eine grössere Unwirthschaftlichkeit in der Bodenbenützung, in der jetzigen bodenwirthschaftlichen Zonenabgrenzung ¹⁾ zu gewärtigen haben, würde hiedurch die Steuererleichterung in Folge öffentlichen Renteneinzugs nicht mindestens aufgewogen werden?

Wir tragen nicht das geringste Bedenken, diese Frage auf das Bestimmteste zu bejahen.

Allerdings scheinen ausnahmsweise Fälle vorhanden zu sein, in welchen die Dauer und das Steigen der Grundrente die angemessenen Grenzen der Rentenfunction überschreitet.

Ich glaube, dass diess hinsichtlich vielen fideicommissarisch dauernd geschlossenen Grossgrundbesizes der Fall ist. Felder und Wälder wachsen hier dauernd in eine steigende — wenn gleich nicht in die höchste mögliche — Rente hinein, ohne dass der Eigenthümer irgend Etwas dazu thut, und ohne dass der Boden die beste wirthschaftliche Benützung zum Frommen der Gesamtheit und zu intensiver Lokalcultur erlangt. Man braucht dabei nicht einmal an so abschreckende Beispiele zu denken, wie sie S i s m o n d i für die römische *Campana* beschrieben hat, nicht an die prekäre Stellung verdienter Pächter, welche die eigentlichen Rentenerzeuger sind!

Durch die dauernde fideicommissarische Fessel wird viel

1) Industrie in den Städten — nur leichtvergängliche und wenig Boden heischende Boden- und Viehprodukte in der Nähe der Städte (Milch- und Gemüsegewirthe), — Holzproduktion so weit aussen, als es Transportverhältnisse ermöglichen, — Körnerproduktion, dann Weidewirthe und aussaugende Handelspflanzen, welche viel Düngersatz aus einer weidewirthe Zone bedürfen. Diess fasst W o l k o f f in den lectures sehr gut auf, und wird doch mit seinem *caput mortuum* des socialistischen Rentenangriffes, mit dem *emplacement*, nicht fertig!

Grund und Boden jener höchsten wirthschaftlichen Entwicklung durch Concurrnz entzogen, wozu die Grundrente in normaler Function reizt, und wenn hiebei die höchsten möglichen Grundrenten ausbleiben, so ist der geringere dennoch stattfindende Grad dauernder Steigerung des Grundrenteneinkommens in der Hauptsache dem allgemeinen wirthschaftlichen Wachsthum und Fortschritt des ganzen Volkes, nicht dem Grundeigenthümer zu verdanken. Diess sind eben jene Latifundien, für welche uns *in concreto* Mill's Anfechtung der Grundrente nicht unbegründet und ihre nationalökonomisch zweifelhafte Berechtigung auf die Dauer auch *politisch* nicht haltbar erscheinen will.

Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, — im Zusammenhang unserer Untersuchungen ist sie nicht zu beantworten, — ob nicht der gebundene Grundbesitz, abgesehen von den bekannten anderen Gründen gegen denselben, schon wegen seiner Störung der die Concurrnz, Theilbarkeit und Veräusserlichkeit voraussetzenden natürlichen und an sich tief berechtigten Grundrentenfunction zu beseitigen sei? Ob das Einkommen aus solchem Grundbesize nicht wenigstens einer *Progressivbesteuerung* zu unterwerfen wäre, um die unverdienten Antheile, welche der erbliche Grundbesitz in Form solcher Grundrenten aus der nationalen Einkommensmasse schöpft, zu öffentlichen Zwecken zurückzuholen?

Mir scheint überhaupt die Idee der *Progressiveinkommensbesteuerung* mit Rücksicht auf das *Renteneinkommen*, welches in der Regel einen wachsenden Bestandtheil des steigenden Lohn-, Zins- (Pacht-) und Unternehmereinkommens ausmachen dürfte, noch nicht triftig widerlegt zu sein, zumal da immerhin theilweise in Renten ein Coefficient des Zufalles, des Glückes, des Fundes, der Naturbegabung liegt, dessen Benützung nicht reines Verdienst des glücklichen Rentners ist. Bei der Grundrente aus geschlossenem und erblichem Grossgrundbesitz scheint mir jener Coefficient sogar unläugbar überwiegend zu sein. Bei der Talent- und Unternehmerrente wiegt persönliches Verdienst vor, und zerfällt die Rente mit der Person, ja mit einem gewissen Alter der Person. Die *Progressivbesteuerung*

wäre bei letzteren Rentenarten immerhin weit weniger anwendbar. Doch gehört die nähere Untersuchung dieser Steuerfrage nicht an diesen Plaz.

Aehnlich, wie durch die fideikommissarische Gebundenheit von Grundeigenthum, konnte früher durch den Flurzwang und durch die Belassung von Gemeinheiten die natürliche und berechnete Grundrentenfunktion gestört sein. Was Robertus in einem andern Zusammenhang an Kirchmann schreibt¹⁾, passt auch hieher: „In allen Ländern Europas war ein grosser Theil gerade des fruchtbarsten Bodens dem Anbau entzogen und es hat Jahrhunderte des landwirthschaftlichen Fortschrittes bedurft, um nach und nach diese Bande zu sprengen. Sie wissen, wie bei uns erst in unseren Tagen der Knoten, ich möchte sagen mit Gewalt, durch die Gemeinheitsheilungen durchgehauen und auf diese Weise oft erst heute der Anbau gerade des fruchtbarsten Bodens möglich wird. . . Wir können namentlich in unserem Vaterlande noch lange nicht die Zeit absehen, wo alle diese Hindernisse geschwunden sein werden und die menschliche Kraft die Natur, und die Vernunft die Geschichte korrigirt haben wird.“ Eine mangelhafte Gesetzgebung hinsichtlich der Verkopplung und Feldwegeregulirung auf der einen, läppisches Eingreifen der Landwirthschafts-polizei²⁾ auf der andern Seite, ergeben ebenfalls Störungen der natürlichen Grundrentenfunktion. Thünen³⁾ hat sehr nachdrücklich auf die unsinnigen Hemmnisse aufmerksam gemacht, welche dem Trieb der höchsten Grundrente zu richtiger Arrondirung der Grundstücke gegen das Gehöft entgegenstehen, namentlich auf die nachtheilige Wirkung der Liegenschaftsaccisen in dieser Beziehung; manches Grundstück giebt in Folge schlechter Lage zum Hof Einbusse, welche nur deshalb nicht bemerkt wird, weil sie durch hohe Renten anderer Grundstücke gedeckt wird⁴⁾. Freie Bewegung

1) 3 Br., p. 210. 243., vergl. Thünen, I., 106 ff.

2) Vergl. Robertus, l. c., p. 230.

3) Isol. Staat, I., 106 ff.

4) Thünen hat die Ergebnisse seiner diessfälligen Untersuchungen in folgender Tabelle dargestellt: Die Landrente von 70,000 mecklenburgischen Quadratruthen Ackerland beträgt, je nachdem 100 Quadrat-

in Theilung, Abgrenzung und Neuverbindung der richtigen Bodenbetriebsgrößen erscheint gerade nach den Ergebnissen der Thünen'schen Forschungen nöthig; haben doch ihm zufolge, was auch *Leonce de Lavergne* in seiner *économie rurale* für England bestätigt, die Bodenbetriebseinheiten mit zunehmender Intensität der Kultur eine Tendenz der Verkleinerung.

Die erbliche Grundaristokratie und andere Familien, welche theilweise unverdientes Grundrenteneinkommen beziehen, können diese Bevorzugung der Gesamtheit erstatten, indem sie eingedenk des *noblesse oblige* den öffentlichen Interessen dienen. Auch Hoffmann kommt in der angeführten Schrift schliesslich auf diese alte Vertheidigung des bevorzugten Grundrenteeinkommens zurück. Allein eine Pflicht, welcher keine Nöthigung entspricht, wird häufig nicht erfüllt. Und wenn nicht bloss Sozialdemokraten, wie Roberts (z. B. p. 142), sondern Mill und selbst Thünen (I., 349 ff., namentlich II., 64 ff. 188 ff.) von gewissen verdienstlosen Bodenrenten geringschätzig sprechen, so wird das Grundeigenthum nicht alle hier erwähnten Angriffe als gänzlich unberechtigt beseitigen können, oder es werden im Ackerbau-

ruthen 10, 9, 8, 7, 6 Berl. Scheffel (10, 9, 8, 7, 6 „Körner“) tragen,
— in Thalern G:

bei	0	Entfernung	bei dem Körnerertrag von			
			10 K.	9 K.	8 K.	7 K.
210	□R.	1187	975	763	551	339
420	"	"	954	760	576	372
443	"	"	721	545	379	193
630	"	"	—	—	—	—
646	"	"	488	330	172	14
813	"	"	—	—	—	0
840	"	"	—	—	—	0
952	"	"	255	115	—	—
1050	"	"	—	—	—	0
1070	"	"	22	—	—	—
	"	"	0	—	—	—

Mit jeden 210 Quadratruthen nimmt auf 70,000 Quadratruthen die Landrente ab um 233 215 197 179 161 Th.

Man sieht hieraus, wie die Lage gegen den Hof ein entscheidendes ökonomisches Gewicht hat, und welche Bedeutung eine für die einzelnen Grundstücke durchgeführte Buchhaltung gewinnen muss!

proletariat stets wieder Gedanken rege werden, wie diejenigen des *irischen* Fluchgedichtes bei *Rodbertus*¹⁾:

Der Herr sorgt, dass sich Hirsch und Ochs —

Das heisst, dass ihn sein Bauer mäste,

Statt auszutrocknen seine Boggs —

Ihr kennt sie ja, Irlands Moräste! —

Er lässt den Boden nutzlos ruhn,

Drauf Halm an Halm sich wiegen könnte,

Er lässt ihn schnöd dem Wasserhuhn,

Dem Kibitz und der wilden Ente

Ja doch, bei Gottes Fluche — Sumpf

Und Wildniss vier Millionen Aecker! —

Die schlechte Wirklichkeit ist eben nicht überwunden mit einem kategorischen Imperativ, wie ihn *J. G. Hoffmann* ausspricht: „Der Rentner, welcher viel empfängt, erhält damit auch die Verpflichtung, viel in freier Thätigkeit zu leisten“ (p. 560).

Bei grundsätzlicher Rechtfertigung der Bodenrente verschliessen wir also unser Auge doch nicht gegen Ungerechtigkeiten in dieser Art von Einkommen und gegen krankhafte Missbildungen der Funktion der *Bodenrente*. Noch weniger sei behauptet, dass der durchschnittliche Kapitalprofit des *Landbaus*²⁾, welcher, abgesehen von etwaigem Extraeinkommen der Rente, aus dem unbeweglichen Kapital anfällt, stets das Ergebniss einer gerechten Einkommensvertheilung sei. Auch hier, wie beim Verhältniss von Lohn und Kapitalprofit in der Industrie, sind weitere Verbesserungen nöthig, so gross die Fortschritte sind, welche seit der Sklaverei und Leibeigenschaft bereits stattgefunden haben; das allgemeine Verhältniss von Kapital und Arbeit, sei es in der Landwirthschaft, sei es in der Industrie, zu erörtern, ist jedoch nicht Aufgabe dieser Abhandlung.

Auch nach anderen Richtungen, nicht blos agrarpolitisch, hat der Staat den Ausgleichungsprozess gegen bevorzugte Grundrenten zu stützen. Suche er durch eine in gemeinwirthschaftlichem Geist aufgefasste, bahnbrechende Volkswirtschaftspolitik hinsichtlich der

1) *l. c.* I., 205 f.

2) „Grundrente“ bei *Hoffmann* und *Rodbertus l. c.*

Transportmittel alle Landestheile zur Entwicklung zu bringen, Lokalbahnen und Strassen zu fördern, die Post als öffentliches Institut im eminenten Sinn des Wortes auszubilden und durch diese und andere Mittel alle ökonomisch vorzüglichen Gegenden in Concurrenz um die Grundrente treten zu lassen.

Ausnahmsweise können natürliche Quellen von besonderem Einkommen sogar als öffentliche, allgemeiner Benützung offengelassene Güter behandelt werden, wenn ihre wirthschaftlich beste Verwerthung keine Privatpflege verlangt und ihre substantielle Erhaltung von öffentlicher Einwirkung abhängig ist: z. B. See- und Flussfischereiplätze, welche naturgemäss *res communes omnium* bleiben und durch zahlreiche neue Fischereigesetze, z. B. in England und Frankreich, neustens gehegt werden.

Manche staatswirthschaftliche Einrichtungen scheinen mir in ihrem Einfluss auf die socialökonomische Function der Rente und unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Nationaleinkommensvertheilung noch nicht genügend gewürdigt zu sein.

Das Ergebniss der Untersuchungen über die Bodenrente, — welche den Tauschwerth mancher *thatsächlich* ausschliessender Absatzverhältnisse bewirkt, — besteht, bezüglich der Einwendungen β und γ , in Folgendem:

Die Bodenrente ist bei normalem Agrarrecht auch in ihrer relativen Dauerhaftigkeit und im Steigen nicht ein *von selbst* wachsendes und zufällig in den Schoss fallendes Einkommen, sondern in dieser Dauerhaftigkeit der fortlaufende und fortlaufend bestrittene Siegespreis eines fortdauernden Wettlaufes wirthschaftlichster Wahl und Localentwicklung des Territoriums. Viele Verluste in der Spekulation mit Immobilien, und gar viele ausserordentliche Kosten und Sorgen im secularen Eigenthum unbeweglichen Vermögens stehen ihr gegenüber. Sie verhält sich zur *commerciellen* Rente, wie das fixe Bodenkapital zum flüssigen Handelskapital; jenes bedarf eines anhaltenden Rentenstimulus.

Die dauernde „*rente foncière*“ ist eine *stete Erneuerung* jener vorübergehenden „*bénéfices*“, welche selbst von Proudhon und von Wolkoff anerkannt sind. Beide wären gar nicht zu

trennen; denn die *bénéfices* oscilliren, wenn das Bild erlaubt ist, beharrlich in den dauernden Rentensatz hinein. Alle Pläne einer Einziehung der Bodenrente müssen schon deshalb unausführbar und, verglichen mit den steuerfrei belassenen Renten, ungerecht erscheinen. Vollends würde ein Pachtsystem, wie es *G o s s e n* vorschlägt, nur nachtheilig wirken oder illusorisch sein. Entweder würde der Staat die Rente, welche der Domänenpächter durch besonderes Geschick der Pachtgüterauswahl ins Auge gefasst hätte, schon von Anfang im besonders hohen Pachtschilling wegnehmen, also das Reizmittel der besten Pachtauswahl tödten, oder aber würde, wenn der Pachtschilling nicht entsprechend hoch wäre, die Landrente fortbestehen, und nur die Vorzüge des *G r u n d- e i g e n t h u m s* in Beziehung auf die Melioration durch die der Landwirthschaft nöthigen langwierigen Kapitalfixirungen, würden weggefallen sein!

Begründet der Charakter der Dauerhaftigkeit keine Konfiskation gerade der Bodenrente, so kann eine solche noch weniger deshalb gerechtfertigt sein, weil die Bodenrente angeblich von grösserem Betrage ist, als die übrigen Renteneinkommen.

Eine Menge beweglicher Kapitalien sind Frucht ersparter Industrie-, Commercial- und Arbeitsrenten. Diese Renten, obwohl sie an sich vorübergehend waren, dauern nicht blos im Zinse des aus ihnen stammenden Kapitals fort, wie der Zins einer kapitalisirten Bodenrente fort dauert, sondern auch die Summe jener jederzeit vorhandenen, wenn auch individuell wechselnden Renten, welche auf Talent, Bildung, Verdienst, vorzüglicher Anlage beweglichen Kapitals beruhen, ist bei allem raschen Wechsel der einzelnen Bestandtheile, im *G a n z e n* andauernd, gross und wenigstens absolut wachsend. Welch grosse Vermögen werden alljährlich in Handel und Industrie gemacht! Sie müssten auch der Extrabesteuerung unterzogen werden, soferne sie in ihrem Grundcharakter mit der Grundrente übereinstimmen.

Auch der Betrag der *e i n z e l n e n* Portionen wird bei der Grundrente nicht grösser sein. Soferne der Verkehr in Grundeigenthum frei ist und *V i e l e* je eine kleine Rentenportion erhalten, verliert das Phänomen der Grundrente unter dem Gesichtspunkt der nationalen Einkommensvertheilung die Züge

angeblicher Ungerechtigkeit noch mehr. Ist doch die Landwirtschaft zum Grossbetrieb keineswegs mehr geneigt, als es das Anwendungsgebiet des beweglichen Kapitals, das Erscheinungsgebiet der commercieell-industriellen Unternehmerrente ist.

Zu δ) Der vierte unter den angeführten sozialistischen Anklagepunkten gegen die Bodenrente ist eigentlich nur eine Variation der Ricardo'schen Charakteristik der Bodenrente.

Es ist allerdings wahr, dass die steigende Bodenrente häufig die Folge steigender Nahrungsmittelpreise ist ¹⁾. Allein erstere vertheuert diese nicht nur nicht, sondern sie ermöglicht als wachsender Anreiz grösster Wirthschaftlichkeit in der Bodenbenutzung und als eine die Uebervölkerung rechtzeitig abtossende, die Korneinfuhr aber anziehende Regulativkraft, eine gesunde Steigerung der örtlichen Bevölkerung und legt einen Hemmschuh gegen proletarische Uebervölkerung ein. Die landwirthschaftliche Grundrente erzielt, indem sie für vermehrte Nahrungsbedürfnisse die im Allgemeinen schwierigere Befriedigung zu den möglichst wohlfeilen Kosten bewirkt, indirekt auch wohlfeilere Preise. Das Verdienst, den dem Menschen mit steigender Sprödigkeit entgegentretenden Naturfactor wirthschaftlichst zu beherrschen, ist um nichts geringer und entbehrlicher, als das entgegengesetzte, die steigerungsfähigen Produktivkräfte Arbeit und bewegliches Kapital immer ergiebiger zu machen. Das erstere erleichtert die Lage der bürgerlichen Gesellschaft nicht weniger, indem es die steigende Vertheuerung der Lebensmittelpreise zügelt und colonisatorische Impulse ertheilt, als es die mit Renteneinkommen prämiirten technischen Fortschritte in der Anwendung von Arbeit und beweglichem Kapital durch Preisverwohlfelierung thun. Die Grundrente ist nicht „*gratuité des agents naturels*“, wie Wolkoff sagt, sondern Vergeltung für die Aneignung der Bodenkräfte, in welchen die Natur am meisten

1) Jedoch nicht immer, da das Steigen der Rente vom Sinken der Kosten ebenso, wie vom Steigen der Preise herrühren kann und häufig herrührt, siehe R o d b e r t u s, 238 ff. Mein „gesellschaftliches System etc.“ §. 103.